

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Beteiligung an einer Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 der Satzung des EuGH in Verbindung mit Artikel 267 AEUV zu der Rechtssache EuGH C-440/20

A. Problem

Anders als bei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das dem Bundestag in bestimmten Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt, ist bei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) keine selbständige Mitwirkungsmöglichkeit der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten gegeben. Vielmehr gibt die Bundesregierung die Stellungnahme für die Bundesrepublik Deutschland zu Verfahren vor dem EuGH ab.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter für Verfahren vor dem EuGH empfehlen hinsichtlich des Verfahrens EuGH C-440/20 eine Beteiligung an einer Stellungnahme der Bundesregierung. Es handelt sich um ein Vorabentscheidungsverfahren des Landgerichts Stuttgart zur Frage der individualschützenden Wirkung der EU-Verordnung (EG) Nr. 715/2007 als Teil der EU-Emissionsminderungsstrategie (Verbauung von Thermofenstern in Kraftfahrzeugen).

B. Lösung

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt einstimmig, sich zu der Rechtssache EuGH C-440/20 an einer Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 der Satzung des EuGH in Verbindung mit Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu beteiligen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

sich zu der Rechtssache EuGH C-440/20 an einer Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 der Satzung des EuGH in Verbindung mit Artikel 267 AEUV zu beteiligen.

Berlin, den 9. Dezember 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Dr. Heribert Hirte

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 116. Sitzung am 9. Dezember 2020 einstimmig beschlossen zu empfehlen, sich zu der Rechtssache EuGH C-440/20 an einer Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 der Satzung des EuGH in Verbindung mit Artikel 267 AEUV zu beteiligen.

Berlin, den 9. Dezember 2020

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

